



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und
Ratsservice

29.10.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Lembeck
Telefon: 492-3360
LembeckA@stadt-
muenster.de

Betrifft

Bildung und Festlegung der Größe der Ausschüsse des Rates und sonstigen Gremien des Rates

Beratungsfolge

05.11.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Rat in der abgelaufenen Wahlperiode die in der Begründung ausgewiesenen Ausschüsse und sonstigen Gremien gebildet und ihre Zusammensetzung sowie ihre Zuständigkeiten - wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt - geregelt hat.

2. Für die neue Wahlperiode werden folgende Ausschüsse und sonstige Gremien gebildet:

.....

3. Die Größe der Ausschüsse und sonstigen Gremien sowie deren Zusammensetzung der in Ziffer 2 gebildeten Ausschüsse und sonstigen Gremien wird wie folgt festgelegt:

.....

4. Für jeden Ausschuss werden zwei stellvertretende Vorsitzende bestimmt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Vorbemerkung:

Die Neubildung der Ausschüsse ist eine der ersten Organisationsentscheidungen des Rates nach der Kommunalwahl. Nach § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann der Rat Ausschüsse bilden. Nach § 57 Abs. 2 GO NRW müssen in jeder Gemeinde ein Hauptausschuss, ein Finanzausschuss und ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet werden. Der Rat kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses

vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Zusätzlich ist in jeder Gemeinde nach § 70 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ein Jugendhilfeausschuss (in Münster in der letzten Wahlperiode: Ausschuss für Kinder, Jugendlichen und Familien) zu bilden.

Darüber hinaus kann der Rat nach § 57 GO NRW weitere Ausschüsse (freiwillige Ausschüsse) bilden und ihnen nach § 41 Abs. 2 GO NRW Zuständigkeiten übertragen, die nicht in seine ausschließliche Zuständigkeit fallen. Dies dient zum einen zur Entlastung des Rates, aber auch zur Schwerpunktsetzung. Die Übertragung von Zuständigkeiten des Rates auf die Ausschüsse findet in der Zuständigkeitsordnung ihren Niederschlag. Darüber hinaus kann der Rat auch im Rahmen der Zuständigkeitsordnung festlegen, bei welchen Themenbereichen er eine Vorberatung durch einen Fachausschuss wünscht. Dadurch entsteht aber kein Beratungsanspruch eines Ausschusses, sondern nur der „Wunsch“ des Rates, dass die entsprechenden Angelegenheiten unter Einbeziehung der Sach- und Fachkunde der Ausschüsse für ihn vorberaten werden.

Zu Beschlusspunkt 1

Der Rat hat in der abgelaufenen Wahlperiode folgende Ausschüsse, Kommissionen und sonstige Gremien gebildet und ihre Zuständigkeiten geregelt (s. auch Anlagen 1 und 2):

1. Hauptausschuss
2. Ausschuss für Wohnen, Liegenschaften, Finanzen und Wirtschaft
3. Ausschuss für Personal, Digitalisierung; Organisation, Sicherheit und Ordnung
4. Rechnungsprüfungsausschuss
5. Ausschuss für Gleichstellung
6. Ausschuss für Schule und Weiterbildung
7. Kulturausschuss (in identischer Besetzung auch Betriebsausschuss Theater Münster)
8. Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Verbraucherschutz und Arbeitsförderung
9. Sportausschuss
10. Ausschuss für Stadtplanung und Stadtentwicklung
11. Ausschuss für Umweltschutz, Klimaschutz und Bauwesen
12. Ausschuss für Verkehr und Mobilität
13. Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien
14. Betriebsausschuss der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster
15. Betriebsausschuss der citeq
16. Betriebsausschuss Münster Marketing
17. Wahlausschuss
18. Wahlprüfungsausschuss

19. Beschwerdekommision
20. Kommission zur Förderung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen
21. Schulbaukommission
22. Stiftungskommission
23. Beirat für kommunale Entwicklungszusammenarbeit
24. Künstlerischer Fachbeirat

Zu Beschlusspunkt 2 und 3

Um sicherzustellen, dass zum Jahresbeginn 2026 die ersten Sachvorlagen unter Einbeziehung der Vorberatung der Ausschüsse beraten werden können, ist die Bildung der Ausschüsse in der ersten Sitzung des Rates erforderlich. Gleichzeitig sollte der Rat über die Größe und Struktur der Ausschüsse entscheiden, damit in der Sitzung des Rates am 10.12.2025 die Besetzung erfolgen kann. Sollte dies gelingen, könnte am 10.12.2025 auch die Frage der Vergabe der Vorsitze in den Ausschüssen geregelt werden. Die ersten Sitzungen der so gebildeten Ausschüsse könnten dann unmittelbar am Jahresbeginn 2026 stattfinden, sodass ein Vorlauf für die Sitzung des Rates am 11.02.2026 gewährleistet wäre.

Bei der Entscheidung zu Beschlusspunkt 3 hat der Oberbürgermeister kein Stimmrecht (§ 40 Abs. 1 Satz 6 GO NRW).

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist nach § 27 GO NRW ein Ausschuss sui generis insbesondere hinsichtlich der Besetzung, die in § 27 GO NRW abschließend geregelt ist. Zur Bildung und Besetzung legt die Verwaltung mit der Vorlage V/0533/2025 die Bildung und Besetzung/Wahl der Ratsmitglieder zur Beschlussfassung vor nach § 27 Abs. 2 Satz 1 2. Halbsatz GO NRW in dieser Sitzung vor. Die Hauptsatzung und Geschäftsordnung sind mit Blick auf die Änderungen in § 27 GO NRW anzupassen.

Schulausschuss

Bei der Bildung eines Schulausschusses ist insbesondere § 85 Abs. 2 und 3 Schulgesetz (SchulG) zu beachten:

„(2) Der Schulausschuss wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je eine oder ein von der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche benannte Vertreterin oder benannter Vertreter ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreterinnen und Vertreter der Schulen (§ 59) zur ständigen Beratung berufen werden. Ebenso können von den Schulpflegschaften nach § 72 Absatz 4 sowie von den Schülervertretungen nach § 74 Absatz 8 benannte Personen mit beratender Stimme berufen werden.

(3) Wird kein Schulausschuss, sondern ein gemeinsamer Ausschuss gebildet, findet Absatz 2 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitwirkung der benannten Vertreter auf Gegenstände des Schulausschusses beschränkt bleibt.“

Betriebsausschüsse

Für die Betriebe, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden, müssen Betriebsausschüsse nach den Regelungen der Betriebssatzungen gebildet werden.

Wahlprüfungsausschuss

s. Vorlage V/0544/2025

Umlegungsausschuss/Gutachterausschuss

Die Bildung und Zusammensetzung basiert auf spezialgesetzlichen Regelungen im Baugesetzbuch bzw. der Durchführungsverordnung.

Zu Beschlusspunkt 4

Die Erfahrungen in der abgelaufenen Wahlperiode zeigen, dass sich die Entscheidung, zwei stellvertretende Vorsitzende für die Ausschüsse festzulegen, bewährt hat.

Darüber hinaus regelt § 58 Abs. 2 Sätze 3 und 4 GO NRW neu: *„Sind die oder der Ausschussvorsitzende und alle Stellvertretungen verhindert, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu den Ausschusssitzungen laden. Die Sitzungsleitung übernimmt das anwesende Ratsmitglied im Ausschuss, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört.“*

gez. Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Struktur der Ausschüsse in der Wahlperiode 2020- 2025

Anlage 2: Zuständigkeitsordnung der Wahlperiode 2020 - 2025